

Satzung des Vereins SoMA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Anorektalfehlbildungen“ (SoMA) e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 201252 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege und die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Verein will die Allgemeinheit über anorektale Fehlbildungen (ARM) einschließlich Kloakenekstrophie (KE) und Morbus Hirschsprung (MH) (einschließlich dessen Varianten) und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme aufklären, Betroffene beraten und unterstützen, Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches für interessierte Eltern, Kinder, Jugendliche, erwachsene Betroffene und Ärzte schaffen sowie die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der anorektalen Fehlbildungen, Kloakenekstrophie und Morbus Hirschsprung fördern.

Zur Bündelung und fachlichen Qualifizierung der vorgenannten Aufgabenstellung kann der Verein eine SoMA-Akademie betreiben, die als organisatorische Einheit des Vereins ausschließlich gemeinnützig tätig ist.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein u.a.
 - Informationsmaterial erstellt, herausgibt und an juristische und natürliche Personen verteilt,
 - Einfluss nimmt auf Krankenkassen und Behörden,
 - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten erwirbt,
 - Projekte, Tagungen und Freizeitangebote für Eltern, Kinder, Jugendliche und erwachsene Betroffene durchführt.
- (3) Der Verein kann finanzielle und sonstige Unterstützung für Betroffene gewähren, soweit eine solche Unterstützung nicht durch andere geleistet werden kann und die Notwendigkeit im Einzelfall durch einschlägige Gutachten/Atteste/Bescheinigungen nachgewiesen wurde und entsprechende Vereinsmittel zur Verfügung stehen. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliche, nebenamtliche oder auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme kann entweder als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die entweder selbst betroffen sind oder Eltern/Erziehungsberechtigte eines Kindes mit anorektaler Fehlbildung/Morbus Hirschsprung sind oder waren. Ordentliche Mitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Beitrittsformular“ der Website des Vereins www.soma-ev.de abgegeben werden oder in Textform durch Versendung einer E-Mail an die im Antrag bzw. der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt, aber nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme sowie der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Kündigung.

Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung bzw. durch Erklärung seines gesetzlichen Vertreters gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kündigen.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen verhaltensbedingter, gröblicher Verletzung des Ansehens des Vereins.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung jedoch Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht ein Mitglied von diesem Recht der Berufung gegenüber der/dem Vorsitzenden innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Anhörung von der Mitgliederliste streichen und von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er dem Mitglied an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt wurde. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und eine Mitteilung damit nicht möglich ist; die Streichung wird dann wirksam mit Beschlussfassung über die Streichung.

- (8) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder entfällt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt wurde.
- (9) Alle Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein getätigten angemessenen und vom Vorstand genehmigten Auslagen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann unter besonderen Voraussetzungen den Jahresbeitrag einzeln oder dauerhaft erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden und aus mindestens drei bis maximal fünf weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann sowohl hauptberuflich/nebenberuflich als auch ehrenamtlich ausgeübt werden (siehe § 8).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Vereinsmitgliedern gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einzelnen Wahlgängen bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auch eine Blockwahl zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Vorstandseigenschaft endet ferner mit Rücktrittserklärung, Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird sowie die Berufung von Arbeitsgruppen, Beiräten oder sonstiger Untergliederungen. Die Geschäftsordnung kann auf Wunsch eingesehen werden.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den erste/n bzw. zweite/n Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit einer vorläufigen Tagesordnung. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden.
- (7) Der/die erste bzw. der/die zweite Vorsitzende kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit hat die/der erste Vorsitzende zwei Stimmen, im Falle der Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären.
- (10) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll zu dokumentieren. Der Inhalt eines Protokolls gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats seit der Möglichkeit der Einsichtnahme widersprochen wird.
- (11) Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Vereins übertragen und die hierfür notwendigen Vollmachten erteilen.
- (12) Der Vorstand kann einen interdisziplinären Fach-Beirat berufen, dessen Mitglieder aufgrund Ausbildung, Berufserfahrung oder aus sonstigen fachlichen Gründen für die Aufgaben des Beirats geeignet sind. Die Beiratsmitglieder beraten aufgrund ihrer beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikation den Vorstand in allen Fragen von ARM, MH, KE. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine erneute Berufung ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die der Vorstand erstellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen, zusätzlich wird die Einladung im Mitgliederbereich der Homepage von SoMA e.V. bereitgestellt. Die Mitglieder geben eine gültige Post- und/oder E-Mail-Adresse an. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse erfolgt der Versand per E-Mail, ansonsten auf dem Postweg. Soweit Satzungsänderungen beabsichtigt sind, ist deren vorgesehener Inhalt der Tagesordnung beizufügen (siehe § 12). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - b) die Wahl bzw. die Bestätigung von Vorstandsmitgliedern (im Haupt- oder Ehrenamt)
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl bzw. die Bestätigung der Kassenprüfer (siehe § 9)
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) die Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses
 - g) die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden sowie
 - h) die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 - i) Satzungsänderungen
 - j) die Auflösung des Vereins
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes.
 - (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende ordentliche bzw. vertretene ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied bzw. durch ein Familienmitglied ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird. Die Anzahl der Stimmen, die ein ordentliches Mitglied zusätzlich vertreten kann, ist auf zwei begrenzt.
 - (7) Fördernde Mitglieder haben ein Anhörungsrecht.
 - (8) Betroffene Minderjährige, deren Eltern ordentliche aktive Mitglieder sind, können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen (siehe §4 Abs. (2)).
 - (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (11) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vereinsmitglieds gesendet ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/-leiter und der/dem Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern per Post oder per E-Mail zuzustellen ist. Zusätzlich ist die Niederschrift im Mitgliederbereich der Homepage abrufbar. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats seit der Möglichkeit der Einsichtnahme widersprochen wird.

§ 9 Die/der Kassenprüferin/-prüfer

- (1) Der Jahresabschluss wird vor Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüferinnen/-prüfer geprüft.
- (2) Die Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer/-innen werden für zwei Jahre gewählt und haben die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Der Vorstand darf ihnen keine Aufgaben und Vollmachten übertragen. Die Kassenprüfer/-innen brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Kassenprüfer/-innen dürfen keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Regionale und weitere Untergliederungen

Um die Zusammengehörigkeit zu stärken und den Erfahrungsaustausch zu verbessern, können regionale oder thematische Untergliederungen gebildet werden.

(1) Regionale Untergliederungen können nach Bundesländern aufgeteilt werden. Je nach Mitgliederzahl im Bundesland können 1-2 Organisatoren/-innen pro Bundesland berufen werden. Ihre Hauptaufgabe ist die Organisation regionaler Treffen. Die Belange der Organisatoren/-innen der regionalen Treffen (OrT) kann ein/e Koordinator/-in vertreten, der/die auch für die Kommunikation zum Vorstand sorgt. Die OrTs und die/der Koordinator/-in werden jeweils vom Vorstand berufen. Weiteres ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

(2) Bei Bedarf können thematische Untergliederungen mit entsprechenden Sprechern gebildet werden. Die Sprecher werden jeweils vom Vorstand berufen.

(3) Sowohl die Organisatoren/-innen regionaler Treffen bzw. der/die Koordinator/-in für diese, als auch die Sprecher der Untergliederungen können an den Vorstandssitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet.
- (2) Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten und meldet diesen entsprechend gültiger Regelungen an die zuständige Landesbehörde. Die gültige Datenschutzinformation (derzeitiger Inhalt: Verantwortliche, Art der verarbeiteten Daten, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage, Empfänger, Speicherdauer und Rechte) ist in jeweils aktueller Version bei Kontaktaufnahme bzw. Eintritt in den Verein zugänglich zu machen und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

- (3) Den Organen und Mitgliedern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds/Mitarbeiters aus dem Verein fort.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (5) Aktuelle Informationen zum Datenschutz sind über die Geschäftsstelle bzw. Homepage des Vereins zu beziehen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, insbesondere die Integration Behinderter, zu verwenden hat.

§ 14 Toleranzklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein sieht sich als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wird rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München.